



**epjv**  
**efsp**

Trägerschaft eidgenössische Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug [epjv]  
Organe responsable des examens fédéraux pour le personnel de l'exécution des sanctions pénales [efsp]  
Organo responsabile degli esami federali per il personale dell'esecuzione delle sanzioni penali [efsp]

**Verein**  
**«Trägerschaft eidgenössische Prüfungen der**  
**Mitarbeitenden im Justizvollzug» [epjv]**

**Statuten**

### **Art. 1. Name und Sitz**

Unter der Bezeichnung «Trägerschaft eidg. Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug» [epjv] besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

### **Art. 2. Zweck**

1 Die Vereinigung *Freiheitsentzug Schweiz* (FES), die *Konferenz der Kantonalen Leiter Justizvollzug* (KKLJV) und die *Stiftung für das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug* (SKJV) bilden einen Verein.

2 Im Rahmen folgender Ausbildungen bildet der Verein die Trägerschaft gemäss Art. 28. Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 für:

- a) die eidgenössische Berufsprüfung zum Erwerb des eidgenössischen Fachausweises Fachfrau/Fachmann für Justizvollzug
- b) die eidgenössische höhere Fachprüfung zum Erwerb des eidgenössischen Diploms Führungsexpertin/Führungsexperte Justizvollzug

3 Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt weder ein kaufmännisches Gewerbe noch wirtschaftliche Ziele.

### **Art. 3 Aufgaben**

Der Verein ist verantwortlich für die:

- a) Definition der zu erwerbenden Berufsqualifikationen;
- b) Regelung des Qualifikationsverfahrens und die Prüfung der Zulassungen zu den eidg. Prüfungen;
- c) Konzeption und Koordination der Inhalte der eidg. Prüfungen;
- d) Durchführung der eidg. Prüfungen;
- e) Bestimmung der Ausweise und Titel;
- f) Sicherung der Qualität und Weiterentwicklung der eidg. Prüfungen.

### **Art. 4. Mitgliedschaft**

1 Mitglieder des Vereins sind die Vereinigung *Freiheitsentzug Schweiz* (FES), die *Konferenz der Kantonalen Leiter Justizvollzug* (KKLJV) und die *Stiftung für das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug* (SKJV).

2 Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich.

3 Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit tatsächlicher, rechtskräftiger Auflösung des Vereins;
- b) durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Jahresende.

## **Art. 5. Mitgliederbeiträge und Finanzierung**

1 Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

2 Die Finanzierung der eidg. Prüfungen und der dafür notwendigen Strukturkosten erfolgt gestützt auf eine Leistungsvereinbarung mit der *Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren* (KKJPD) gemäss dem Finanzierungsmodell für das SKJV.

## **Art. 6. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Delegiertenversammlung;
- c) Der Vorstand;
- d) Die Kontrollstelle.

## **Art. 7. Delegiertenversammlung**

1 Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

2 Die Delegiertenversammlung umfasst zehn Delegierte bestehend aus:

- a) je vier durch die FES und die KKLJV bestimmten Delegierten; dabei ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen und im Falle der FES auch der Anstaltstypen zu achten;
- b) zwei durch das SKJV bestimmte Delegierte.

3 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt und wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und muss die zur Behandlung stehenden Traktanden enthalten. Sie ist allen Delegierten spätestens zehn Tage vor der Versammlung zuzustellen.

4 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben: sie

- a) beschliesst, ändert und ergänzt die Statuten;
- b) wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten, welcher aus den Vertretungen der FES oder der KKLJV gewählt werden muss, sowie den Vorstand und entlastet letzteren; sie kann sie auch abberufen;
- c) wählt die Kontrollstelle;
- d) schliesst eine Leistungsvereinbarung mit der KKJPD ab;
- e) genehmigt im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der KKJPD das Budget und die Jahresrechnung sowie die Abrechnungen der Prüfungen;
- f) genehmigt das Honorar- und Spesenreglement für die Mitglieder der Prüfungs- und der Qualitätssicherungskommission und für die Expertinnen und Experten;
- g) nimmt neue Mitglieder auf;
- h) löst den Verein auf.

5 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Delegierte anwesend sind.

## **Art. 8. Vorstand**

1 Der Vorstand besteht aus fünf Delegierten. Davon sind je zwei Delegierte aus der FES und der KKLJV sowie eine Delegierte bzw. ein Delegierter aus dem SKJV. Der Vorstand konstituiert sich selber.

2 Der Vorstand hat folgende Aufgaben: Er

- a) erlässt die Prüfungsordnung für die in der Zuständigkeit der Trägerschaft liegende eidgenössische Berufsprüfung sowie für die höhere Fachprüfung im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher;
- b) erlässt ein Anforderungsprofil für die Mitglieder der Prüfungs- resp. Qualitätssicherungskommission sowie für die Expertinnen und Experten;
- c) ernennt die Prüfungskommission resp. die Qualitätssicherungskommission und beauftragt diese mit den Aufgaben für die Abschlüsse gemäss Art. 2 Abs. 2 in Anwendung der geltenden Prüfungsordnungen;
- d) definiert Kriterien für die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen mit Blick auf die Zulassung zur Prüfung;
- e) erlässt die zur Anerkennung von Lehrgängen erforderlichen Bestimmungen;
- f) schliesst mit dem SKJV die Leistungsvereinbarung betreffend Betrieb einer Geschäftsstelle ab;
- g) verfasst zuhanden der KKJPD einen jährlichen Tätigkeitsbericht und stellt ihr die Berichte der Revisionsstelle zur Verfügung;
- h) bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und stellt entsprechend Antrag;
- i) pflegt den Kontakt mit dem SBFI und mit möglichen Partnerorganisationen;
- j) verfolgt die Entwicklung im Bereich der eidg. Berufsprüfung sowie der eidg. höheren Fachprüfung und von deren Gesetzgebung;
- k) erstattet dem SBFI Bericht über die Prüfungstätigkeiten;
- l) informiert die zuständigen Gremien des Justizvollzugs über die Entwicklung der Berufsprüfung sowie der höheren Fachprüfung, welche in den Kompetenzbereich der Trägerschaft fallen.

3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen gemäss Abs. 2 lit. a - f ist die Zustimmung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

## **Art. 9. Präsidentin - Präsident**

1 Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Verein nach aussen.

2 Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt die Sitzungsleitung im Vorstand und die Leitung der Delegiertenversammlung. Dazu gehört die Festlegung der Traktanden.

3 Die Präsidentin oder der Präsident überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle.

### **Art. 10 Geschäftsstelle**

1 Die operative Geschäftsführung für die eidgenössischen Prüfungen wird dem SKJV mittels einer Leistungsvereinbarung übertragen. Dieses richtet hierfür eine Geschäftsstelle ein.

2 Die Geschäftsstelle ist im Rahmen der Aufgaben gemäss Leistungsauftrag bevollmächtigt, gegenüber Dritten im Namen des Vereins aufzutreten und zu handeln. Der Vorstand kann die Vollmacht jederzeit im Einzelfall oder auch generell einschränken.

### **Art. 11. Kontrollstelle**

Die Delegiertenversammlung wählt eine Kontrollstelle. Diese prüft jährlich die Rechnung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht.

### **Art. 12. Haftung**

1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder und der Delegierten für Vereinsverbindlichkeiten oder eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

### **Art. 13. Statutenänderung**

Die Änderung der vorliegenden Statuten kann jederzeit durch die Delegiertenversammlung erfolgen. Für die Änderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Delegierten erforderlich.

### **Art. 14. Auflösung des Vereins**

1 Die Delegiertenversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen. Ein solcher Beschluss muss einstimmig, mit den Stimmen aller Delegierten erfolgen.

2 Im Falle der Auflösung haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein allfälliges Vermögen wird auf eine Trägerschaft mit einem gleichen oder ähnlichen Zweck übertragen.

### Art. 15. Schlussbestimmungen

1 Die vorliegenden Statuten treten ab 03. Mai 2018 in Kraft.

2 Rechtlich relevant ist die deutsche Originalfassung dieser Statuten.

Die Delegierten genehmigen die vorliegenden Statuten an der Versammlung vom 03. Mai 2018 in Fribourg.

Verein «Trägerschaft eidg. Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug» [epjv]

Unterschrift der Delegierten

F. Audy

M. M.

Berth

A. Naegele